

Übersicht:

Nationale Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte im Vergaberecht

(Bei allen angegebenen Werten handelt es sich um den geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer!)

I. Niedersächsische Wertgrenzen:

Grundsätzlich haben niedersächsische öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 und § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Unterschwellenbereich die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten und eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.¹

Innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen kann ohne weitere Begründung ein abweichendes Verfahren durchgeführt werden, vgl. die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO). Die nachfolgenden Wertgrenzen gelten seit dem 28.05.2025.

Lieferungen und Dienstleistungen ² (UVgO)	
bis 20.000 €	► Direktvergabe ³
bis 100.000 €	► Freie Wahl zwischen Verhandlungsvergabe und Beschränkter Ausschreibung ⁴
Bauleistungen (VOB/A)	
bis 20.000 €	► Direktvergabe
bis 150.000 €	► Freihändige Vergabe ⁵
bis 1 Mio. €	► Beschränkte Ausschreibung ⁶

II. EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB ab 01.01.2026⁷:

Ab diesen Auftragswerten ist europäisches Vergaberecht anzuwenden. Die Verfahren sind grundsätzlich EU-Weit zu veröffentlichen.

Lieferungen, Dienstleistungen ⁸ (GWB, VgV)	216.000 €
Lieferungen, Dienstleistungen ⁹ von Sektorenauftraggebern (SektVO)	432.000 €
Bauleistungen (VOB/A EU)	5.404.000 €

¹ vgl. § 8 Abs.1 UVgO, § 3a Abs.1 S.1 VOB/A, § 55 Abs.1 LHO, § 28 Abs.1 KomHKVO

² Die NWertVO ist nicht anwendbar für freiberufliche Leistungen.

³ Für Schulen als Öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr.1 und 2 GWB gilt eine Direktauftragsgrenze von 100.000 Euro netto, vgl. § 5 Abs.3 S.2 NWertVO.

⁴ Die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs ist freiwillig.

⁵ Es sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

⁶ Siehe Fußnote 5

⁷ Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.

⁸ inkl. freiberuflicher Leistungen

⁹ Siehe Fußnote 8